

Gesetz 435.11
**über die Berufsbildung, die Weiterbildung
und die Berufsberatung (BerG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) wird wie folgt geändert:

Art. 27 ¹Der Kanton kann die höhere Berufsbildung fördern.

² Er kann Angebote der höheren Berufsbildung zusätzlich fördern, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorhanden ist.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die Angebote von besonderem öffentlichen Interesse durch Verordnung.

Art. 35 ¹Aufgaben nach diesem Gesetz können an private Anbieter übertragen werden, insbesondere wenn die Leistungen wirtschaftlicher und qualitativ besser erbracht werden können. Mit den Aufgaben kann die Befugnis übertragen werden, hoheitlich zu handeln.

² Der Regierungsrat beschliesst mit Vertrag die Übertragung der Führung einer Berufsfachschule im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 und, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse vorhanden ist, von Bildungsgängen einer höheren Fachschule an einen privaten Anbieter.

³ Unverändert.

Art. 38 ¹ und ² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 41a (neu) ¹Der Kanton kann einen Beitrag von höchstens 75 Prozent an die Kosten von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische höhere Berufsprüfungen oder auf eidgenössische höhere Fachprüfungen leisten. Es werden Pauschalen pro Studierende an die Anbieter oder an die Studierenden ausgerichtet.

Vorbereitende Kurse
auf eidgenössische
Berufsprüfungen und
eidgenössische
höhere Fach-
prüfungen

Gesetz 435.11
**über die Berufsbildung, die Weiterbildung
und die Berufsberatung (BerG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) wird wie folgt geändert:

Art. 27 ¹Der Kanton kann die höhere Berufsbildung fördern.

² Er kann Angebote der höheren Berufsbildung zusätzlich fördern, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorhanden ist.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die Angebote von besonderem öffentlichen Interesse durch Verordnung.

Art. 35 ¹Aufgaben nach diesem Gesetz können an private Anbieter übertragen werden, insbesondere wenn die Leistungen wirtschaftlicher und qualitativ besser erbracht werden können. Mit den Aufgaben kann die Befugnis übertragen werden, hoheitlich zu handeln.

² Der Regierungsrat beschliesst mit Vertrag die Übertragung der Führung einer Berufsfachschule im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 und, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse vorhanden ist, von Bildungsgängen einer höheren Fachschule an einen privaten Anbieter.

³ Unverändert.

Art. 38 ¹ und ² Unverändert.

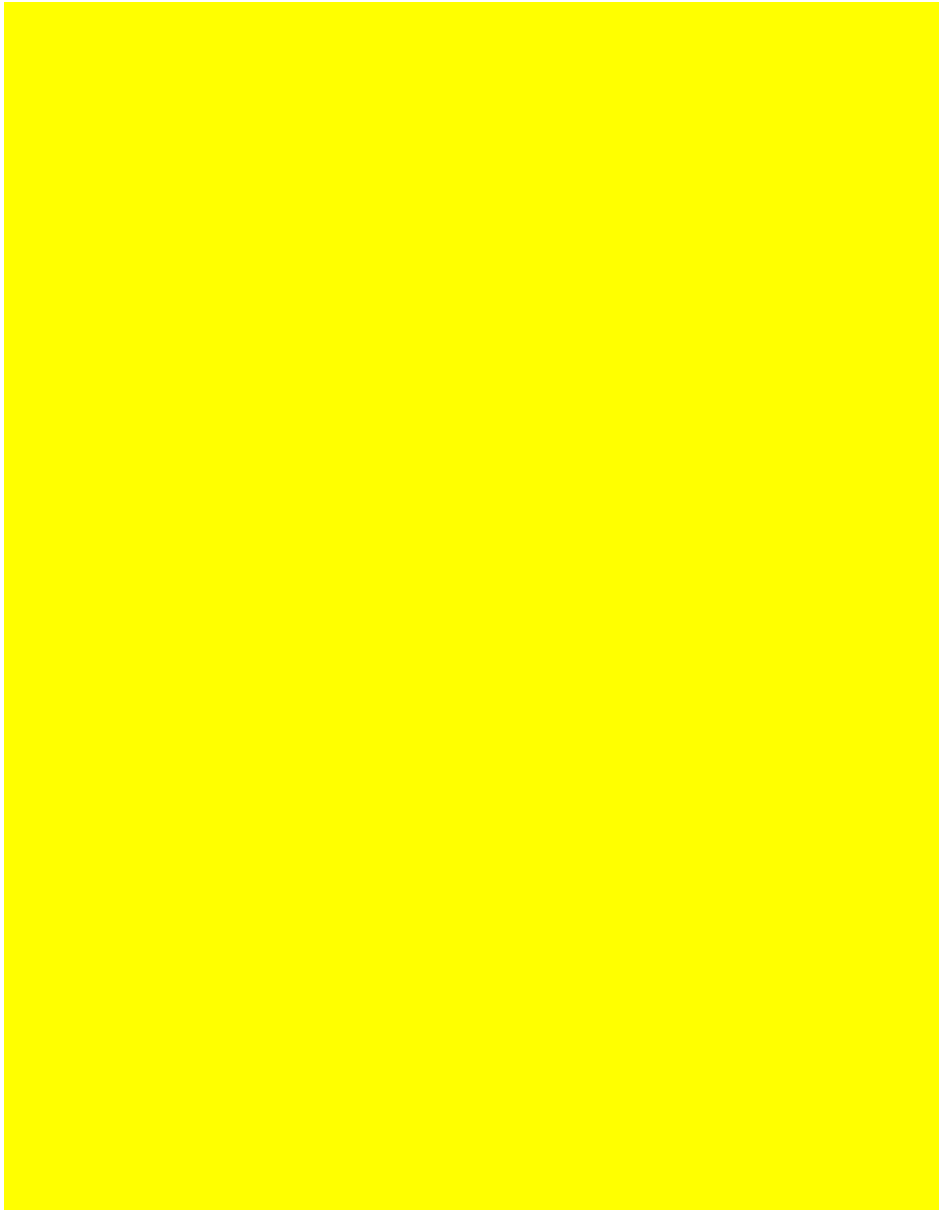
³ Aufgehoben.

Art. 41a (neu) ¹Der Kanton kann einen Beitrag von höchstens 75 Prozent an die Kosten von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische höhere Berufsprüfungen oder auf eidgenössische höhere Fachprüfungen leisten. Es werden Pauschalen pro Studierende an die Anbieter oder an die Studierenden ausgerichtet.

Vorbereitende Kurse
auf eidgenössische
Berufsprüfungen und
eidgenössische
höhere Fach-
prüfungen

Ergebnis der ersten Lesung

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission für die zweite Lesung**



² Wenn für vorbereitende Kurse ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von Artikel 27 Absätze 2 und 3 vorhanden ist, kann der Kanton die Pauschale erhöhen.

Höhere Fachschulen
und Nachdiplom-
studiengänge

Art. 41b (neu) ¹ Der Kanton kann einen Beitrag an die Kosten von Bildungsgängen der höheren Fachschulen leisten. Es werden Pauschalen pro Studierende an die Anbieter ausgerichtet, die in der Regel den interkantonal vereinbarten Ansätzen entsprechen.

² Der Kanton leistet in der Regel keine Beiträge an die Kosten von Nachdiplomstudiengängen.

³ Wenn für Bildungsgänge ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von Artikel 27 Absätze 2 und 3 vorhanden ist, kann der Kanton

- a bei Bildungsgängen höherer Fachschulen die Pauschale erhöhen oder die verbleibenden Kosten decken und
- b bei Nachdiplomstudiengängen eine Pauschale pro Studierende ausrichten oder die verbleibenden Kosten decken.

Art. 46 Die nachfolgende Gebührenregelung gilt für Leistungen von kantonalen Anbietern und Dritten, denen Aufgaben gemäss Artikel 35 Absatz 2 übertragen sind.

Art. 48 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Studien- oder Kursgebühr für den Besuch eines Angebots der höheren Berufsbildung deckt die Kosten, die nach Abzug der kantonalen Finanzierung oder der kantonalen Beiträge verbleiben. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴ Die Studiengebühr für den Besuch eines Bildungsgangs, bei dem der Kanton gemäss Artikel 41b Absatz 3 die verbleibenden Kosten deckt, entspricht mindestens der Studiengebühr gemäss der kantonalen Fachhochschulgesetzgebung.

⁵ Unverändert.

Art. 53 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Kosten gemäss Absatz 2 entsprechen den vollen Kosten, mindestens aber dem jeweiligen Ansatz der interkantonalen Vereinbarungen.

⁴ Unverändert.

² Wenn für vorbereitende Kurse ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von Artikel 27 Absätze 2 und 3 vorhanden ist, kann der Kanton die Pauschale erhöhen.

Höhere Fachschulen
und Nachdiplom-
studiengänge

Art. 41b (neu) ¹ Der Kanton kann einen Beitrag an die Kosten von Bildungsgängen der höheren Fachschulen leisten. Es werden Pauschalen pro Studierende an die Anbieter ausgerichtet, die in der Regel den interkantonal vereinbarten Ansätzen entsprechen.

² Der Kanton leistet in der Regel keine Beiträge an die Kosten von Nachdiplomstudiengängen.

³ Wenn für Bildungsgänge ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von Artikel 27 Absätze 2 und 3 vorhanden ist, kann der Kanton

- a bei Bildungsgängen höherer Fachschulen die Pauschale erhöhen oder die verbleibenden Kosten decken und
- b bei Nachdiplomstudiengängen eine Pauschale pro Studierende ausrichten oder die verbleibenden Kosten decken.

Art. 46 Die nachfolgende Gebührenregelung gilt für Leistungen von kantonalen Anbietern und Dritten, denen Aufgaben gemäss Artikel 35 Absatz 2 übertragen sind.

Art. 48 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Studien- oder Kursgebühr für den Besuch eines Angebots der höheren Berufsbildung deckt die Kosten, die nach Abzug der kantonalen Finanzierung oder der kantonalen Beiträge verbleiben. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

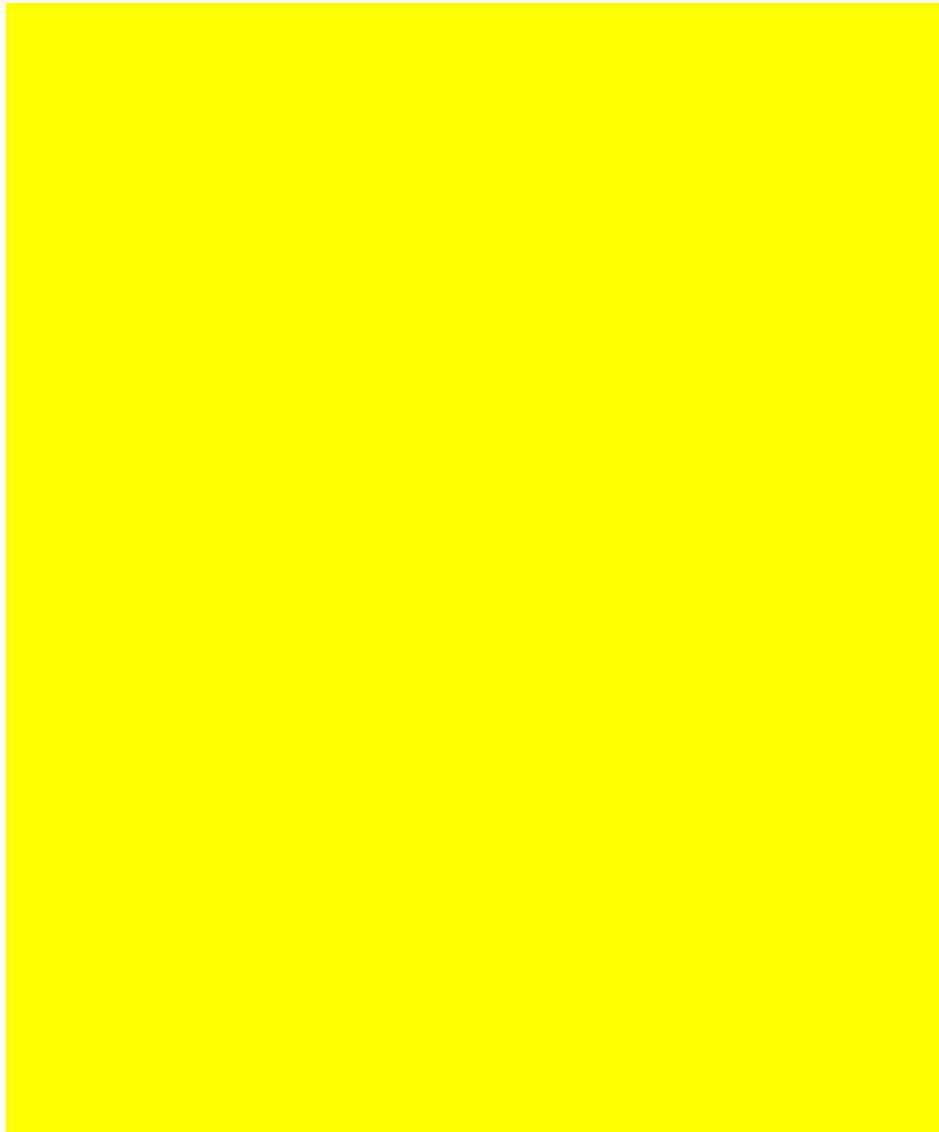
⁴ Die Studiengebühr für den Besuch eines Bildungsgangs, bei dem der Kanton gemäss Artikel 41b Absatz 3 die verbleibenden Kosten deckt, entspricht mindestens der Studiengebühr gemäss der kantonalen Fachhochschulgesetzgebung.

⁵ Unverändert.

Art. 53 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Kosten gemäss Absatz 2 entsprechen den vollen Kosten, mindestens aber dem jeweiligen Ansatz der interkantonalen Vereinbarungen.

⁴ Unverändert.



II.

Das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an
a bis g unverändert,
h kantonalen höheren Fachschulen.

^{2 bis 5}Unverändert.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Für die bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits laufenden Studiengänge gilt das bisherige Recht.
2. Die laufenden Übertragungsverträge enden mit Inkrafttreten dieser Änderung. Die nach neuem Recht zuständige Behörde beschliesst im Hinblick auf das Inkrafttreten dieser Änderung Übertragungen gemäss Artikel 35 Absatz 2 oder 3.
3. Änderungen im Anstellungsrecht gemäss Ziffer II dieser Änderung sind auf das dem Inkrafttreten folgende Schuljahr zu vollziehen.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 23. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

II.

Das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an
a bis g unverändert,
h kantonalen höheren Fachschulen.

^{2 bis 5}Unverändert.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Für die bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits laufenden Studiengänge gilt das bisherige Recht.
2. Die laufenden Übertragungsverträge enden mit Inkrafttreten dieser Änderung. Die nach neuem Recht zuständige Behörde beschliesst im Hinblick auf das Inkrafttreten dieser Änderung Übertragungen gemäss Artikel 35 Absatz 2 oder 3.
3. Änderungen im Anstellungsrecht gemäss Ziffer II dieser Änderung sind auf das dem Inkrafttreten folgende Schuljahr zu vollziehen.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 4. Dezember 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 7. November 2013

Im Namen der Kommission:

Die Präsidentin: *Schmidhauser*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.



Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 23. Januar 2014

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Antener*

Die Vize-Staatsschreiberin:

Aeschmann

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 12. Februar 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 4. Februar 2014

Im Namen der Kommission:

Die Präsidentin: *Schmidhauser*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.